

weniger ist deren Untersuchung auch eine wichtige Aufgabe der mittellateinischen Philologie. Wir betonen aber, daß diese Hungarismen in den ersten dreieinhalb Jahrhunderten der vorhumanistischen Latinität Erscheinungen sind, die für sich stehen und in keiner Weise in eine zusammenhängende Entwicklungsfolge einzureihen sind. Die Beziehungen zwischen den geschriebenen Werken sind wegen ihres vereinzeltten Vorkommens so locker, daß sie sehr wenig Bedeutung haben. In den ersten Jahrhunderten des ungarischen Lateins konnte sich ein ungarischer Provinzialismus noch kaum ausbilden; es hat sich noch keine eigene ungarische Sprache herausentwickelt, das Ungarntum meldet sich bei jedem Autor in verschiedener Weise. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an hat sich die Lage geändert; denn das Schreib- und Schriftwesen ist schon damals so vielfältig, daß in ihm der allgemeine Gebrauch von gewissen Ausdrücken und Wendungen, mit einem Wort Hungarismen, zu entdecken ist. Dennoch macht man schon bei der oberflächlichen Überprüfung des Materials die Beobachtung, daß dieses ungarische Latein, nach den mittelalterlichen Verhältnissen sonst zu urteilen, auffallend rein ist.¹⁾

Den größten Teil der ungarischen mittelalterlichen Texte bilden die Urkunden.²⁾ Auf diesem Gebiet bürgerte sich die lateinische Sprache zuerst ein; die Änderung unserer gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse ließ ihre sprachliche Wirkung nirgends so stark verspüren als eben auf dem Gebiet der Urkunden. Das hat auch die Entwicklung der ungarischen Diplomatie klar genug bewiesen.³⁾ Wenn also irgendwo eine gewisse selbständige Entwicklung in der Ausbildung des ungarischen Mittellateins bewiesen werden kann, so hier — jedenfalls vom 13. Jahrhundert an. Es

gekommenen Irrtümer: In seiner großen mittellateinischen Literaturgeschichte 2 (1923) 78 glaubt Manitius im Latein des Heiligen Gerardus, der gar nicht ungarisch sprechen konnte, Hungarismen zu entdecken.

¹⁾ Vgl. Sr. Blatt a. a. O. 25.

²⁾ Was wir hier von der Urkundensprache schreiben, deckt sich vollkommen mit der Auffassung Kálmán Guóth's (Schriftschr. Szentpétery, 180—181). S. noch G. Jstványi, ebenda 205—206.

³⁾ Guóth Kálmán, Az okleveles bizonyítás felfejlödése Magyarországon (1936) mit einem deutschen Auszug: Die Entwicklung der urkundlichen Beweisführung in Ungarn.